

Entsorgungskonzept für Gewerbebetriebe

1. Die Ziele der Abfallwirtschaft von Bund, Ländern und Kommunen sind

1. Abfallvermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung oder
5. Beseitigung

Um diese Ziele zu erreichen, sind in der Stadt Regensburg die verschiedenen Abfallarten getrennt zu sammeln und zu entsorgen, hierbei wird zwischen Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung unterschieden. Abfall zur Beseitigung ist der Stadt Regensburg bzw. dem Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS) anzudienen.

2. Städtische Abfallsatzung

Alle Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre genutzten Liegenschaften an die Abfallentsorgung der Stadt Regensburg anzuschließen und den anfallenden Abfall der öffentlichen Entsorgungseinrichtung zu überlassen (§ 7 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Regensburg – AbfS). Fallen Abfälle an, die nach ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit dem Hausmüll eingesammelt und entsorgt werden können, ist eine Ausnahme vom Anschluss- und Überlassungszwang möglich. Auch in diesem Fall gelten die Ziele der Abfallwirtschaft.

Gewerbliche Abfälle sind in folgende Fraktionen zu trennen (§ 18 Abs. 2 städt. Abfallsatzung:

- einzelne stofflich verwertbare Abfälle, z.B. Papier und Kartonagen, Kunststoff, Glas, Metall, Altholz, Beton, Ziegel, sonstiger Bauschutt, Grünabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle
- energetisch verwertbare Abfälle
- brennbare Abfälle zur Beseitigung: Restmüll, Gewerbemüll oder hausmüllähnlicher Gewerbemüll, soweit eine Trennung nicht mehr möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist,
- nicht zur Verbrennung geeignete Abfälle zur Beseitigung.

Gemäß §4 Abs. 3 AbfS sind nicht verwertbare brennbare Abfälle dem Zweckverband Müllverwertung Schwandorf zur thermischen Behandlung zu überlassen.

3. Gewerbeabfallverordnung

Auch die Gewerbeabfallverordnung schreibt eine möglichst hochwertige Verwertung von Abfällen vor. Verwertbare Abfälle wie Glas, Papier und Pappe, Kunststoffe, Holz, Textilien, Metalle und biologisch abbaubare Abfälle sind getrennt zu erfassen und der Verwertung zuzuführen.

Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden können, sind dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Verwertbare Abfälle können gemischt erfasst werden, sofern die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Es ist sowohl die Erfüllung dieser Pflicht als auch die Begründung der Abweichung durch den Abfallerzeuger zu dokumentieren (§3 GewerbeAbfV).

Gemischte Abfälle sind grundsätzlich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen (§ 4 GewerbeAbfV). Hierbei ist zu gewährleisten, dass sie dort in gleicher Qualität und stofflicher Reinheit aussortiert und einer Verwertung zugeführt werden.

Weiteres Informationsmaterial zur Gewerbeabfallverordnung:

- VKU Verband kommunaler Unternehmen: Gewerbeabfall-Verordnung 2017
- BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft: BDE-Leitfaden zur Gewerbeabfallverordnung
- bvse Bundesverband Sekundärrohstoffe: Leitfaden für den Praktiker zur Gewerbeabfall-Verordnung
- Bauinnung Regensburg: LBB-Merkblatt Gewerbeabfall-Verordnung

4. Brennbare Abfälle

Nicht verwertbare, thermisch behandelbare Abfälle sind an der Müllumladestation des ZMS im Gewerbegebiet Haslbach, Hofer Str. 30, anzuliefern.

Öffnungszeiten der Müllumladestation: Mo - Fr, 8.00 - 12.00 Uhr und 12.45 - 16.00 Uhr.

Bei regelmäßiger Anlieferung solcher Abfälle sind die Anliefermodalitäten mit dem ZMS abzuklären. Ihr Ansprechpartner beim ZMS: Herr Engl, Tel.-Nr. 09431/631 260.

5. Nicht brennbare Abfälle

Die Stadt Regensburg hat mit dem Landkreis Tirschenreuth eine Vereinbarung über die Mitbenutzung der Deponie Steinmühle geschlossen. Nicht brennbare, nicht verwertbare Abfälle wie z.B. Asbestzement (Eternit) oder Mineralfaserabfälle sind in der Deponie zu entsorgen.

Ansprechpartner beim Landkreis Tirschenreuth ist Herr Meyer, Tel. 09633/92 13 93 15.

Weitere Informationen: <https://www.awz-tir.de/>

Öffnungszeiten:

Montag-Donnerstag: 07.30-12.00 und 13.00-16.30 Uhr,

Freitags nur bis 16.00 Uhr, Samstag: 09.00-13.00 Uhr

6. Verpackungsabfälle

Einen großen Anteil an den Abfällen aus Gewerbebetrieben nehmen **Transportverpackungen** ein: Kartons, Holzkisten und Paletten, Folien, Styropor-Formteile, schützen die Waren beim Transport und fallen beim Endvertreiber an.

Das Verpackungsgesetz schreibt für Transportverpackungen die Rücknahme- und Verwertungspflicht für Hersteller und Vertreiber vor. Diese ist grundsätzlich am Übergabeort zu erfüllen.

Hersteller und Vertreiber können ihre Rücknahme- und Wiederverwertungspflicht aber auch durch Dritte, z.B. durch Entsorgungs- oder Verwerterbetriebe erfüllen. Hierzu haben sich branchenspezifische Entsorgungssysteme gebildet („u.a. Interseroh, Vfw“).

Sie haben folgende Möglichkeiten:

- Rückgabe der Transportverpackungen an den Lieferanten,
- Vergütung der Entsorgungskosten durch den Hersteller bzw. Vertreiber
- Entsorgung durch einen örtlichen Entsorger, der als Systempartner (z.B. Interseroh) tätig ist.

Fragen Sie Ihren Zulieferer, welche Möglichkeit für Sie in Frage kommt.

Verkaufsverpackungen (wie z.B. Kartons, Dosen, Kunststoffflaschen, Getränkeverbundkartons) fallen beim Endverbraucher an. Sie werden über die Dualen Systeme entsorgt, in Regensburg ist die Fa. Meindl Ansprechpartner. Pappe und Kartonagen können in den städtischen Papiertonnen (abhängig von Menge und Größe) gesammelt werden.

7. Gefährliche Abfälle (Sonderabfälle):

Gefährliche Abfälle weisen umwelt- und gesundheitsschädigende Eigenschaften auf, wie toxisch, ätzend, reizend, leicht entflammbar, umweltgefährlich, erbgutschädigend, krebserzeugend. Diese Abfälle sind in der „Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)“ mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.

Gefährliche Abfälle sind von der Entsorgung durch die Stadt Regensburg ausgeschlossen. Für gefährliche Abfälle zur Beseitigung besteht eine Andienungspflicht an die GSB – Sonderabfallentsorgung Bayern GmbH.

Gefährliche Abfälle dürfen nur mit dem Nachweisverfahren über eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung sowie Begleitscheinverfahren entsorgt werden.

8. Elektronische Form der Nachweisführung

Die Entsorgung gefährlicher Abfälle wird in elektronischer Form abgewickelt und dokumentiert. Das vereinfacht das aufwendige Nachweis- und Begleitscheinverfahren und trägt zur Entbürokratisierung bei. Voraussetzung ist die elektronische Signatur als Unterschriftenersatz!

Bei Fragen zur Signatur und der Beschaffung der nötigen Signaturkarten und Kartenlesegeräte hilft Ihnen der IHK-Signaturservice gerne weiter.

Weitere Informationen finden Sie unter www.izu.bayern.de und www.zks-abfall.de.

9. Registerpflicht

Für gefährliche Abfälle haben Erzeuger, Beförderer, Sammler und Entsorger gefährlicher Abfälle ein Abfallregister zu führen. Hierfür sind die jeweiligen Ausfertigungen der Begleitscheine bzw. Übernahmescheine nach Erhalt und Abfallarten den jeweiligen Entsorgungsnachweis - bzw. Sammelentsorgungsnachweisen zuzuordnen und entweder in Papierform oder elektronisch und aufzubewahren.

Von der Nachweispflicht befreite Betriebe können die Register mit Hilfe geeigneter Belege wie Liefer- und Wiegeschein führen.

Alle Entsorger nicht gefährlicher Abfälle müssen ebenfalls Register führen. Auch hier können die Register mit Liefer- und Wiegescheinen geführt werden.

Für Abfälle, deren Nachweisverfahren elektronisch geführt wird, ist auch das Register zwingend elektronisch zu führen.

10. Anzeige- und Erlaubnispflicht

Für Händler, Makler sowie Sammler und Beförderer gilt nach §§ 53, 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz die Pflicht zur Anzeige dieser Tätigkeit bei nicht gefährlichen Abfällen und zur Pflicht zur Erlaubnis bei gefährlichen Abfällen. Weitere Einzelheiten regelt die Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren.

Betriebe, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Abfälle befördern (z.B. Bauunternehmer, Gartenbaubetriebe, Dachdeckerbetriebe) müssen diese Tätigkeit anzeigen, sofern die Summe der in einem Kalenderjahr gesammelten oder beförderten Abfälle eine Menge von 2 t bei gefährlichen oder 20 t bei nicht gefährlichen Abfällen übersteigt.

Für Anzeige- und Erlaubnisanträge sind die in der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen in Anlage 2 aufgeführten Formulare zu verwenden. Das Verfahren ist für die Erlaubnis nach § 54 KrWG elektronisch abzuwickeln. (www.zks-abfall.de). Ansprechpartner im Umweltamt der Stadt Regensburg ist Frau Amann, Tel 0941/ 507-1719.

11. Betriebsbeauftragter für Abfall

Unter bestimmten Voraussetzungen muss ein Betriebsbeauftragter für Abfall bestellt werden. Dies betrifft vor allem die Betreiber von

- nach BImSchG genehmigten- Anlagen,
- Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen
- Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen.

Außerdem kann die zuständige Behörde in Einzelfällen die Bestellung eines Abfallbeauftragten fordern. Näheres regelt die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 02.12.2016. Diese Verordnung regelt die weiteren Einzelheiten, wie die Zuverlässigkeit oder die Fachkunde des Abfallbeauftragten.

Der Abfallbeauftragte sollte nicht als „notwendiges Übel“ betrachtet werden! Seine Tätigkeit bietet die Chance, betriebliche Abläufe hinsichtlich der Abfallerzeugung bzw. Vermeidung, der Verwertung und Entsorgung zu optimieren und damit dem Betrieb Kosten zu sparen.

Weitere Auskünfte erteilen:

Abfallberatung	Herr Müller	Tel. 0941/507-2311	mueller.franziskus@regensburg.de
Abfallberatung	Herr Wagner	Tel. 0941/507-7317	wagner.adrian@regensburg.de
Umweltamt	Frau Amann	Tel. 0941/507-1719	amann.vera@regensburg.de
Deponie Steinmühle	Herr Meyer	Tel. 09633/92319-315	andreas.meyer@tirschenreuth.de
ZMS	Herr Engl	Tel. 09431/631-260	thomas.engl@z-m-s.de
IHK	Herr Hornauer	Tel. 0941/5694-329	hornauer@regensburg.ihk.de
Handwerkskammer	Herr Fuchs	Tel. 09431/885304	christian.fuchs@hwkno.de
GSB	Herr Ertl	Tel. 08453/91-228	anton.ertl@gsb-mbh.de

Umweltamt, November 2025